

# Zusammensetzung des Personalrats

## § 12 HPVG

### Bildung von Personalräten; Mitgliederzahl

- (1) In allen Dienststellen, die in der Regel mindestens fünf Wahlberechtigte beschäftigen, von denen drei wählbar sind, werden Personalräte gebildet.
- (2) Dienststellen, in denen ein Personalrat nach Abs. 1 nicht gebildet wird, werden von der übergeordneten Dienststelle im Einvernehmen mit der Stufenvertretung einer anderen Dienststelle zugeteilt.
- (3) <sup>1</sup>Der Personalrat besteht in Dienststellen mit in der Regel

5 bis 15 Wahlberechtigten aus einer Person,  
 16 bis 60 Wahlberechtigten aus 3 Mitgliedern,  
 61 bis 150 Wahlberechtigten aus 5 Mitgliedern,  
 151 bis 300 Wahlberechtigten aus 7 Mitgliedern,  
 301 bis 600 Wahlberechtigten aus 9 Mitgliedern,  
 601 bis 1 000 Wahlberechtigten aus 11 Mitgliedern.

<sup>2</sup>Die Zahl der Mitglieder erhöht sich in Dienststellen mit 1 001 bis 5 000 Wahlberechtigten um je zwei für je weitere angefangene 1 000, mit 5 001 und mehr Wahlberechtigten um je zwei für je weitere angefangene 2 000 Wahlberechtigte bis zur Höchstzahl von 23 Mitgliedern.

- (4) Als Wahlberechtigte im Sinne dieser Vorschrift gelten auch diejenigen Beschäftigten, die zur Jugend- und Auszubildendenvertretung wahlberechtigt sind.

### // Erläuterungen //

Der Wahlvorstand stellt in pflichtgemäßem Ermessen durch Beschluss fest, wie viele Wahlberechtigte in der Regel an der Schule tätig sind.

Grundsätzlich gilt die Zahl der am Tag des Erlasses des Wahlausschreibens tatsächlich beschäftigten Wahlberechtigten. Maßgeblich ist nicht die Zahl der an der Schule zur Verfügung stehenden Planstellen.

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiV) haben (neben dem Wahlrecht für den Studienseminarpersonalrat) auch das Wahlrecht für den Personalrat der Ausbildungsschule und für den GPRLL und HPRLL. Bei der Ermittlung der Zahl der Wahlberechtigten für die Grö-

ße des Schulpersonalrats, des GPRLL und des HPRLL werden sie nicht berücksichtigt. Sie werden bei der Zahl der Wahlberechtigten nur beim Studienseminarpersonalrat berücksichtigt (§ 108 Abs. 2 S. 2 HPVG). Die Zahl der Wahlberechtigten kann sich nach Erstellung und Auslegen der Wählerliste noch verändern, z. B. durch eine Einstellung/Vertretungsvertrag. Der Wahlvorstand muss die Wählerliste unabhängig von Einsprüchen – siehe dazu Erläuterungen zu § 3 WO – kontinuierlich auf dem Laufenden halten.

## § 13 HPVG

### Sitzverteilung auf die Geschlechter und die Gruppen

- (1) <sup>1</sup>Männer und Frauen sind bei der Bildung des Personalrats entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten der Dienststelle zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Sind in einer Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, so müssen in jeder Gruppe Männer und Frauen entsprechend ihrem Anteil und jede Gruppe entsprechend ihrer Stärke im Personalrat vertreten sein, wenn dieser aus mindestens drei Mitgliedern besteht. <sup>3</sup>Macht ein Geschlecht innerhalb einer Vorschlagsliste oder eine Gruppe von ihrem Recht, im Personalrat vertreten zu sein, keinen Gebrauch, so verlieren sie bis zur nächsten Wahl ihren Anspruch auf Vertretung. <sup>4</sup>Die auf das jeweilige Geschlecht oder die Gruppe entfallenden Sitze werden auf das andere Geschlecht innerhalb der Vorschlagsliste oder die anderen Gruppen entsprechend ihrer Stärke verteilt. <sup>5</sup>Entfällt bei der Berücksichtigung der Geschlechter entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten der Dienststelle innerhalb einer Gruppe auf ein Geschlecht kein Sitz im Personalrat, so kann gleichwohl ein Angehöriger des in der Minderheit befindlichen Geschlechts auf einem Wahlvorschlag benannt und gewählt werden.
- (2) Der Wahlvorstand stellt fest, wie hoch der Anteil an Männern und Frauen bei den wahlberechtigten Beschäftigten insgesamt und in den einzelnen Gruppen ist, und errechnet die Verteilung der Sitze auf die Gruppen und innerhalb der Gruppe auf die Geschlechter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.
- (3) Eine Gruppe erhält mindestens bei weniger als 51 Gruppenangehörigen einen Vertreter,

bei 51 bis 200 Gruppenangehörigen 2 Vertreter,  
bei 201 bis 600 Gruppenangehörigen 3 Vertreter,  
bei 601 bis 1000 Gruppenangehörigen 4 Vertreter,  
bei 1001 bis 3000 Gruppenangehörigen 5 Vertreter,  
bei 3001 bis 5000 Gruppenangehörigen 6 Vertreter,  
bei 5001 bis 9000 Gruppenangehörigen 7 Vertreter,  
bei 9001 bis 15000 Gruppenangehörigen 8 Vertreter,  
bei über 15000 Gruppenangehörigen neun Vertreter.

- (4) <sup>1</sup>Eine Gruppe, der in der Regel nicht mehr als fünf Beschäftigte angehören, erhält nur dann eine Vertretung, wenn sie mindestens ein Zwanzigstel der Beschäftigten der Dienststelle umfasst. <sup>2</sup>Erhält sie keine Vertretung und findet Gruppenwahl statt, so kann sich jeder Angehörige dieser Gruppe durch Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand einer anderen Gruppe anschließen.
- (5) Der Personalrat soll sich aus Vertretern der verschiedenen Beschäftigungsarten zusammensetzen.

### // Erläuterungen //

Das HPVG geht durchgängig vom Gruppenprinzip aus. Das Gruppenprinzip ist bei der Zusammensetzung des Personalrats grundsätzlich dann zu berücksichtigen, wenn der Personalrat mindestens aus drei Personen besteht (§ 13 Abs.1 Satz 2 HPVG). Im Schulbereich ist die Gruppe der Arbeitnehmer und Beamten zu berücksichtigen.

Wird eine „gemeinsame Wahl“ durchgeführt, können Beschäftigte einer Gruppe auch die Beschäftigten einer anderen Gruppe wählen. Näheres hierzu siehe in den Erläuterungen zu § 4 WO.

Die Bestimmung in § 13 Abs. 1 HPVG „Macht ein Geschlecht innerhalb einer Vorschlagsliste oder eine Gruppe von ihrem Recht, im Personalrat vertreten zu sein, keinen Gebrauch, so verlieren sie bis zur nächsten Wahl ihren Anspruch auf Vertretung“, bedeutet, dass der einer Liste zustehende Frauen- bzw. Män-



nerplatz von dem anderen Geschlecht besetzt wird, wenn kein Vertreter dieses Geschlechts auf einer Liste kandidiert.

Nach § 13 Abs. 4 HPVG steht einer Gruppe (z. B. der Gruppe der Arbeitnehmer) immer dann ein Personalratssitz zu, wenn sie entweder die Zahl von 6 Beschäftigten erreicht oder bei einer geringeren Zahl, wenn diese mindestens ein Zwanzigstel der Beschäftigten der Dienststelle ausmachen. Wird die Zahl von 6 bzw. ein Zwanzigstel nicht erreicht, so erhalten sie keinen Gruppensitz im Personalrat. Sie können sich durch Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand einer anderen Gruppe anschließen (§ 13 Abs. 4 Satz 2 HPVG). Für die Erklärung ist keine Schriftform vorgegeben. Sie kann also auch mündlich erfolgen und durch den Wahlvorstand protokolliert werden.

Die Erklärung muss auch dann noch berücksichtigt werden, wenn sie am Wahltag direkt vor der Stimmabgabe erfolgt. Da es im Schulbereich nur die Gruppen der Arbeitnehmer und Beamten gibt, kommt nur der Anschluss an die Gruppe der Beamten in Frage.

Daher kann die Auffassung vertreten werden, dass auch bei fehlender Erklärung für die Arbeitnehmer das Recht besteht, in der Gruppe der Beamten mit zu wählen. Aufgrund des Wortlauts des Gesetzes sollte der Wahlvorstand aber darauf drängen, dass spätestens am Tag der Stimmabgabe die Erklärung erfolgt, damit das aktive und passive Wahlrecht unstrittig ist..

Der Wahlvorstand hat den Anschluss an die andere Gruppe bei Feststellung des Anteils der Frauen und Männer in der Gruppe der Beamten zu berücksichtigen. Wenn die Arbeitnehmer bei Gruppenwahl keine eigene Liste aufstellen und auch von der GEW oder den Verbänden keine Arbeitnehmerliste aufgestellt wird, so fällt der Arbeitnehmersitz zwar auch an die Beamten, die Arbeitnehmer können aber nicht wählen, da für sie kein gültiger Wahlvorschlag vorliegt (siehe auch § 11 Abs. 2 WO).

In § 13 Abs. 2 HPVG ist geregelt, dass nicht nur die Gruppen, sondern auch die Geschlechter im Personalrat entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten zu berücksichtigen sind. Voraussetzung hierfür ist, dass der Personalrat aus mindestens drei Mitgliedern besteht (§ 13 Abs. 1 S. 2 HPVG). Dies bedeutet, dass der Grundsatz der Geschlechterrepräsentanz bei einem 1-er Personalrat keine Rolle spielt.

Sowohl die **Berechnung der Gruppensitze, wie auch der Frauen- und Mönnersitze** nach § 13 Abs. 2 HPVG erfolgt nach dem Verfahren von Hare-Niemeyer. Dies gilt auch für die Aufteilung der Personalratssitze auf die Gruppen.

**Beispiel:**

Ein Kollegium umfasst 23 Wahlberechtigte, davon 21 Beamte und 2 Arbeitnehmer. Von den insgesamt 3 Sitzen erhält die Gruppe der Arbeitnehmer 1 Sitz (da die Bedingung 1/20 erfüllt wird) und die Gruppe der Beamten 2 Sitze.

Ob die zwei Beamtensitze dem männlichen oder dem weiblichen Geschlecht zustehen, wird entsprechend dem Anteil der männlichen und weiblichen wahlberechtigten Beschäftigten in dieser Gruppe berechnet.

**Beispiel:** Die 21 Beamten setzen sich aus 15 Frauen und 6 Männern zusammen. Die Aufteilung der 2 Sitze (siehe obiges Beispiel) erfolgt nach dem Verfahren von Hare-Niemeyer wie folgt:

Frauen:	15x2 21	=1,428
Männer:	6x2 21	=0,571

**Ergebnis:**

Die Frauen erhalten einen Sitz (da zunächst die Zahl vor dem Komma berücksichtigt wird), und die Männer erhalten ebenfalls einen Sitz (Berücksichtigung der Zahl nach dem Komma). Da bei der Gruppe der Arbeitnehmer nur ein Sitz vorhanden ist, erfolgt keine Festlegung auf Männer- oder Frauensitz.

In den Erläuterungen zu § 5 WO befindet sich ein weiteres Beispiel.

**§ 14 HPVG**

**Abweichende Sitzverteilung**

- (1) Die Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen kann abweichend von § 13 geordnet werden, wenn die Mehrheit der Wahlberechtigten jeder Gruppe dies vor der Neuwahl in getrennten geheimen Abstimmungen beschließt.
- (2) <sup>1</sup>Für jede Gruppe können auch Angehörige anderer Gruppen vorgeschlagen werden. <sup>2</sup>Die Gewählten gelten als Vertreter derjenigen Gruppe, für die sie vorgeschlagen worden sind. <sup>3</sup>Satz 2 gilt auch für Ersatzmitglieder.

## // Erläuterungen//

Z. B. könnte in einer Vorabstimmung nach § 14 Abs. 1 HPVG (wenn beide Gruppen zustimmen) entschieden werden, dass die Gruppe der Arbeitnehmer auf ihren Gruppensitz verzichtet.

Der Gesetzestext präzisiert in Abs. 2 Satz 1, dass für eine bestimmte Gruppe auch Angehörige einer anderen Gruppe kandidieren können. Z. B. könnten auf einer Wahlvorschlagsliste für die Gruppe der Beamten auch Arbeitnehmer benannt werden.

Näheres siehe in § 4 WO und den Erläuterungen.

## § 16

### Wahlgrundsätze; Wahlvorschläge

- (1) Der Personalrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.
- (2) Besteht der Personalrat aus mehr als einer Person, so wählen die Beamten und Arbeitnehmer ihre Vertreter (§ 13) je in getrennten Wahlgängen, es sei denn, dass die Mehrheit der Wahlberechtigten jeder Gruppe vor der Neuwahl in getrennten geheimen Abstimmungen die gemeinsame Wahl beschließt.
- (3) <sup>1</sup>Zur Wahl des Personalrats können die wahlberechtigten Beschäftigten sowie die im Personalrat vertretenen Gewerkschaften Vorschläge machen. <sup>2</sup>Die Wahlvorschläge müssen mindestens so viele Bewerber und Bewerberinnen enthalten wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Personalrat auf Männer und Frauen zu erreichen. <sup>3</sup>Jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten muss von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch mindestens von zwei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. <sup>4</sup>In jedem Falle genügt die Unterzeichnung durch fünfzig Gruppenangehörige.
- (4) <sup>1</sup>Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. <sup>2</sup>Für die ab 1. Mai 1996 stattfindenden örtlichen Personalratswahlen ist wahlweise die Möglichkeit vorzusehen, dass die Wahlberechtigten abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 2 aus den Bewerbern und Bewerberinnen einer unter Berücksichtigung des Anteils der Geschlechter aufgestellten Vorschlagsliste so viele Personen wählen können, wie bei Gruppenwahl Vertreter der jeweiligen Gruppe und bei gemeinsamer Wahl Personalratsmitglieder zu wählen sind. <sup>3</sup>Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt. <sup>4</sup>In Dienststellen, deren Personalrat aus einer Person besteht, wird dieser mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. <sup>5</sup>Das gleiche gilt für Gruppen, denen nur ein Vertreter im Personalrat zusteht.

(5) Ist gemeinsame Wahl beschlossen worden, so muss jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Beschäftigten unterzeichnet sein; Abs. 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(6) Jeder Beschäftigte kann nur auf einem Wahlvorschlag und nur mit seiner Zustimmung benannt werden.

## // Erläuterungen//

Konservative Interessenvertreter haben im Gesetz die getrennte Wahl von Beamten und Arbeitnehmern als Regelform vorgeschrieben.

Für die Gesamtpersonalräte und den Hauptpersonalrat gibt es dazu keine Alternative. In den Schulen und Studienseminaren kann aber nach § 16 Abs. 2 HPVG durch eine Vorabstimmung die gemeinsame Wahl beschlossen werden. Ist gemeinsame Wahl beschlossen, bedeutet dies in den Schulen, dass den Arbeitnehmern dennoch ein Mindestplatz unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 oder Abs. 4 HPVG zusteht; es sei denn, in der Vorabstimmung wird gleichzeitig eine Abweichung von der normalen Sitzverteilung beschlossen (§ 14 Abs. 1 HPVG). Siehe auch § 4 WO mit Erläuterungen.

Zusätzlich sind die Geschlechter zu berücksichtigen. Dies wird bei § 13 HPVG (Aufteilung auf die Geschlechter) und den Vorschriften zur Feststellung des Wahlergebnisses erläutert.

Auch wenn gemeinsame Wahl beschlossen wurde, ist die Verteilung der Sitze, die den Männern und Frauen zustehen, getrennt in den einzelnen Gruppen zu errechnen (sowie zu § 13 HPVG erläutert), sofern der Personalrat aus mindestens 3 Mitglieder besteht.

### Beispiel:

Bei 15 Frauen und 20 Männern in der Gruppe der Beamten erhalten die Beamten 2 Sitze, davon die Frauen und Männer je einen Sitz. Bei 5 Arbeitnehmern (3 Frauen und 2 Männern) erhalten die Arbeitnehmer einen Sitz, den die Person mit den meisten Stimmen erhält.

Liegt nun für diesen Dreierpersonalrat nur ein Wahlvorschlag vor und ist gemeinsame Wahl beschlossen worden, ändert dies an der Sitzverteilung für Männer und Frauen und an der Verteilung dieser Sitze auf die Gruppe der Beamten und Arbeitnehmer nichts.

Das Stimmergebnis bei einer Wahl könnte wie folgt aussehen:

<b>Herr Brunner (Gruppe Beamte)</b>	<b>25</b>
Herr Schulz (Gruppe Beamte)	23
<b>Frau Meier (Gruppe Beamte)</b>	<b>21</b>
Frau Fischer (Gruppe Beamte)	19
Herr Lehmann (Gruppe Beamte)	2
<b>Herr Klein (Gruppe Arbeitnehmer)</b>	<b>10</b>
Frau Groß (Gruppe Arbeitnehmer)	7

Der erste Sitz bei den Beamten ist ein Männersitz, damit ist Herr Brunner als Mann mit den meisten Stimmen gewählt.

Der zweite Sitz bei den Beamten ist ein Frauensitz, damit ist Frau Meier als Frau mit den meisten Stimmen gewählt.

Der einzige Arbeitnehmersitz fällt an Herrn Klein, da er die meisten Stimmen als Arbeitnehmer hat. Wenn in einer Gruppe nur ein Sitz zu vergeben ist, erfolgt Personenwahl (Mehrheitswahl) und es ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat (§28 Abs. 4 WO-HPVG). Eine entsprechende Regelung gilt, wenn ein Personalrat nur aus einer Person besteht. Auch dann gibt es keinen „Frauensitz“ bzw. „Männersitz“. Die Person mit den meisten Stimmen ist gewählt. Eine geschlechterbezogene Aufteilung unterbleibt. Dies ergibt sich aus § 13 Abs. 1 Satz 2 HPVG, da der Personalrat nicht aus mindestens 3 Mitgliedern besteht.

Zu § 16 Abs. 4 HPVG

Die Regelung des § 16 Abs. 4 HPVG wird auch als „personalisierte Verhältniswahl“ bezeichnet.

Dabei treffen die Wahlberechtigten zwei Entscheidungen:

1. Mit der Wahl von Personen in einer bestimmten Liste wird die Grundlage gelegt für die Sitzverteilung zwischen den einzelnen Vorschlagslisten.
2. Durch die Stimmvergabe innerhalb der Liste können sie auch entscheiden, dass die Kandidatinnen und Kandidaten einer Vorschlagsliste bei der Mandatsverteilung nicht in der Reihenfolge berücksichtigt werden, wie dies die Liste vorsieht.

(Nähere Erläuterungen erfolgen bei § 25a WO)

Bei gemeinsamer Wahl ist es gemäß § 16 Abs. 5 HPVG ausreichend, dass ein Zwanzigstel der wahlberechtigten Beschäftigten unterzeichnet (mindestens 2). Es ist nicht die Unterzeichnung eines Zwanzigstel der wahlberechtigten **Gruppenangehörigen** erforderlich.

#### Beispiel:

Wenn 43 Beamte und 8 Arbeitnehmer wahlberechtigt sind, reicht es auch, dass z. B. nur 3 Beamte oder nur 3 Arbeitnehmer unterzeichnen.

Bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift muss der Wahlvorstand nach § 10 Abs. 3 WO (Rückgabe des Wahlvorschlags) bzw. § 10 Abs. 6 WO (Rückgabe zur Mängelbeseitigung) vorgehen.